Nr.: 15



Burg, 30.10.2012



6. Jahrgang

## für den Landkreis Jerichower Land

Inhalt kehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen **Landkreis Jerichower Land** Α. der Ortschaft Zeppernick für die Abrechnungsein-1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien heit 3 – Dalchau (2009)......315 2. Amtliche Bekanntmachungen 178 Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes gemäß § 9 der Satzung über die Erhebung wieder-172 Bekanntmachung – Errichtung und Betreiben eines kehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen Blockheizkraftwerks (BHKW) (Erdgas) mit 3,430 der Ortschaft Zeppernick für die Abrechnungsein-MW FWL in der Stadt Genthin, Fritz-Henkel-Straße heit 3 – Dalchau (2010)......316 (Gelände der Waschmittelwerk Genthin GmbH). ......305 179 Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes gemäß § 9 der Satzung über die Erhebung wieder-173 Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerikehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen chower Land, Untere Immissionsschutzbehörde der Ortschaft Zeppernick für die Abrechnungseinzum Antrag der Firma Prokon Regenerative Enerheit 3 – Dalchau (2011)......317 gien GmbH in 25524 Itzehoe auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 180 Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes 3 Windkraftanlagen in der Gemarkung Ferchland gemäß § 9 der Satzung über die Erhebung wieder-kehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortschaft Zeppernick für die Abrechnungsein-3. Sonstige Mitteilungen heit 3 – Dalchau (2012)......317 В. Städte und Gemeinden 2. Amtliche Bekanntmachungen Satzungen, Verordnungen und Richtlinien 181 Bekanntmachung über die Zusammensetzung 174 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde des Wahlausschusses der Ortschaft Nedlitz für die Möser zur Umlage der Verbandsbeiträge des Un-Ergänzungswahl des Ortschaftsrates am 27. Januterhaltungsverbandes "Ehle/ Ihle"...... 308 ar 2013......318 175 Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Möckern zur 182 Bekanntmachung Vorbereitung Aufstellungsverfah-Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen ren B- Plan 36/2012, Nördliche Erschließung Geund -gefährdungen durch Anpflanzungen, Verunwerbegebiet Heyrothsberge/ Königsborn" Durchführeinigungen, ruhestörendem Lärm, Tierhaltung, rung frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Tierfütterung, offene Feuer im Freien, Betreten von Träger öffentlicher Belange ......319 Eisflächen, Benutzungseinschränkungen sowie störendes Verhalten ...... 309 183 Bekanntmachung Beschluss Nr. 12/2011 Ergänzung zum Aufstellungsbeschluss B- Plan 22/2005 176 Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes "Naturfreundeweg" Beschluss Nr. 094-004-2005 gemäß § 9 der Satzung über die Erhebung wieder-.....319 kehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortschaft Zeppernick für die Abrechnungsein-

heit 3 - Dalchau (2008) ...... 315

gemäß § 9 der Satzung über die Erhebung wieder-

177 Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes

184 Bekanntmachung Beschluss Nr. 66/2012 GR Aus-

legung Entwurf Bebauungsplan Nr.22/2005 "Naturfreundeweg" Gemeinde Biederitz, OT Biederitz

......320

185	Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey Natur-
	schutzgbiet (NSG) "Elbaue Jerichow", Landkreise
	Börde, Jerichower Land und Stendal - Ausweisung
	des EU-Vogelschutzgebietes "Elbaue Jerichow"
	und der FFH-Gebiete "Elbaue Werben und Alte El-
	be Kannenberg", "Elbaue zwischen Sandau und
	Schönhausen", Elbaue bei Bertingen", "Elbaue süd-
	lich Rogätz mit Ohremündung" und "Elbaue bei
	Bertingen", "Elbaue zwischen Derben und Schön-
	hausen" als Naturschutzgebiet (NSG) 320

- 187 Bekanntmachung der Stadt Möckern Beschluss OR Nr. 23 (02-04) 2012, Schließen des Friedhofs in der Ortschaft Theeßen, OT Räckendorf ......... 322
- 3. Sonstige Mitteilungen

#### C. Kommunale Zweckverbände

- Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

## D. Regionale Behörden und Einrichtungen

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 189 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlus-

- ses und des Lageberichtes der Wohnungs GmbH Gommern für das Geschäftsjahr 2011 .....323
- 190 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes zur Unterschutzstellung des Naturschutzgebietes (NSG) "Elbaue Jerichow", Landkreis Börde, Jerichower Land und Stendal Ausweisung des EU- Vogelschutzgebietes "Elbaue Jerichow" und der FFH- Gebiete "Elbaue Werben und Alte Elbe Kannenberg", "Elbaue südlich Rogätz mit Ohrenmündung" und "Elbaue zwischen Derben und Schönhausen" als Naturschutzgebiet (NSG)
- 192 Feststellung des Jahresabschlusses 2011 der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2011.......325
- 193 Feststellung des Jahresabschlusses 2011 der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2011......326
- 194 Feststellung des Jahresabschlusses 2011 der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2011......326
- 3. Sonstige Mitteilungen

#### E. Sonstiges

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

#### A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

172

Landkreis Jerichower Land Der Landrat

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Feb. 2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBI. I S. 1726) – Errichtung und Betreiben eines Blockheizkraftwerks (BHKW) (Erdgas) mit 3,430 MW FWL in der Stadt Genthin, Fritz-Henkel-Straße (Gelände der Waschmittelwerk Genthin GmbH).

Die Granutec Granulation GmbH plant die Errichtung und das Betreiben eines Blockheizkraftwerks (BHKW) mit 3,430 MW FWL (Feuerungswärmeleistung) in der Stadt Genthin, Fritz-Henkel-Straße (Gelände der Waschmittelwerk Genthin GmbH), Gemarkung Genthin Flur 1, Flurstück 10129.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 01.04 b) bb) Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) sowie bei der Verwendung von Erdgas um ein Vorhaben der Nummer 1.3.1 S Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 3 a UVPG wird hiermit bekannt gemacht, dass nach der gemäß § 3 c UVPG durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch die Errichtung und den Betrieb obigen BHKW's keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Burg, 17. Oktober 2012

Im Auftrag

gez. Girke

173

Landkreis Jerichower Land Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land Untere Immissionsschutzbehörde zum Antrag der Firma Prokon Regenerative Energien GmbH in 25524 Itzehoe auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windkraftanlagen in der Gemarkung Ferchland

Die Firma Prokon Regenerative Energien GmbH, Kirchhoffstraße 3, in 25524 Itzehoe hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windkraft-anlagen (WKA) in den Gemarkungen Ferchland beantragt.

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WKA 10	Ferchland	4	79/1
WKA 11	Ferchland	6	426/69; 427/69
WKA 12	Ferchland	6	56; 458/67

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V 90 mit einer Gesamthöhe von 150 m (Nabenhöhe 105 m und Rotordurchmesser 90 m) und einer Nennleistung von jeweils 2 MW.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBI. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBI. I S. 1421) in Verbindung mit Spalte 2, Nr. 1.6 des Anhangs der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBI. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBI. I S. 1726) der Genehmigung durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land. Gleichzeitig handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß § 3b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBI. I S. 1726) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Unterlagen liegen in der Zeit vom

aus und können in den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

#### 1. Landkreis Jerichower Land

Fachbereich Umwelt, Landwirtschaft und Forsten Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 135) Brandenburger Straße 100 39307 Genthin

Montag bis Mittwoch von 08:30 bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 08:30 bis 17:00 Uhr
Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

#### 2. Gemeinde Elbe-Parey

Bürgerbüro

Ernst-Thälmann-Straße 15 39317 Elbe-Parey OT Parey

Montag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18:00 Uhr Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Innerhalb der Zeit vom

#### 01. November 2012 bis 17. Dezember 2012

können gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg und bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am 16. Januar 2013 mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr

Ort der Erörterung: "Elbehaus" Ferchland Genthiner Straße 16c

39317 Elbe-Parey OT Ferchland

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Genthin, den 19. Oktober 2012

Im Auftrag

gez. Girke

#### B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

174

Gemeinde Möser

#### 1. Änderungssatzung

## zur Satzung der Gemeinde Möser zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes "Ehle/ Ihle"

Auf der Grundlage der §§ 54 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBI. LSA 2011 S. 492), der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBI. LSA S. 383), sowie der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405), sämtliche vorgenannten Rechtsvorschriften in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 04.09.2012 die folgende 1. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes "Ehle/ Ihle" beschlossen:

§ 1

Entsprechend der Neugliederung des Wassergesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (WasserG LSA) wird § 1 (Allgemeines) wie folgt geändert.

(1) § 104 Absatz 3 WG LSA wird ersetzt durch § 54 Absatz 3 WG LSA

§ 2

Entsprechend der Änderung des Beitragssatzes für 2011 wird § 6 (Umlagesatz) wie folgt geändert.

(1) Umlagesatz

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2011:

Unterhaltungsverband	Flächenbeitragssatz	Erschwernisbeitragssatz
	in €/ha	in €/Einwohner
"Ehle/ Ihle"	7,55	1,06

(3) Mindestumlage

§ 106 Abs. 1 Satz 3 WG LSA wird ersetzt durch § 56 Abs. 1 Satz 3 WG LSA

§ 3

§ 12 Bekanntmachung/Inkrafttreten ist entsprechend anzupassen und erhält folgende Fassung: Die Satzung über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung tritt nach Ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Möser, den 04.09.2012

gez. Köppen Bürgermeister

Stadt Möckern

## Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Möckern zur Abwehr von Gefahren

bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörendem Lärm, Tierhaltung, Tierfütterung, offene Feuer im Freien, Betreten von Eisflächen, Benutzungseinschränkungen sowie störendes Verhalten

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen- Anhalt (SOG LSA) vom 23. September 2003 (GVBI. LSA S. 214) – in der jeweils gültigen Fassung – wird für die Stadt Möckern folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

#### § 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Verordnung sind

#### a) Straßen:

alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen, zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

#### b) Fahrbahnen:

diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen:

#### c) Gehwege:

diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.

Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen lang führenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und -durchgänge.

#### d) Radwege:

diejenigen Teile der Straßen oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von den übrigen Straßenflächen abgegrenzt sind.

#### e) Gemeinsame Rad- und Gehwege:

diejenigen Teile der Straßen oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von den übrigen Straßenflächen abgegrenzt sind.

#### f) Fahrzeuge:

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen;

#### g) Anlagen:

- alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Parks, Plätze, Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen einschließlich der Fußgängerwege, die durch Grünanlagen oder Rasenflächen führen; Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie Ufer und Gewässer,
- alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen,
- alle Denkmäler und unter Denkmalschutz stehender Baulichkeiten, Standbilder und Brunnen,
- Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen;

#### h) Gewässer:

alle im Gebiet der Stadt Möckern gelegene natürliche und künstliche, stehende oder fließende oberirdische Gewässer, wie Flüsse, Teiche, Seen, geflutete Gruben oder Gräben, die der Be- bzw. Entwässerung dienen.

#### § 2 Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an Straßen, Gehwegen, Radwegen oder gemeinsamen Rad- und Gehwegen liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen, Gehwegen, Radwegen oder gemeinsamen Rad- und Gehwegen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden solange sie abfärben.
- (4) Kellerschächte, Luken und sonstige Gefahr drohende Vertiefungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, müssen ständig unfallsicher abgedeckt sein. Abdeckungen sind so zu befestigen, dass sie nicht unbefugt verschoben werden können. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können. Werden Waren oder andere Gegenstände über öffentlichen Straßenraum durch Luken, Kellereingänge oder andere Öffnungen ver- oder entladen, sind die Öffnungen abzusperren oder durch eine zuverlässige Person zu beaufsichtigen. Die Öffnungen sind nach dem Ladegeschäft unverzüglich wieder ordnungsgemäß zu verschließen.
- (5) Es ist verboten, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeichenanlagen und Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.

## § 3 Anpflanzungen

- (1) Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen den Verkehr, die Anlagen der Straßenbeleuchtung, die Versorgung und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu beseitigen.
- (2) Die an öffentlichen Straßen, Gehwegen und gemeinsamen Geh- und Radwegen befindlichen Hecken, Sträucher und Bäume müssen so beschnitten werden, dass sie nicht in den Straßenraum hineinragen.
- (3) Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu beseitigen.

#### § 4 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten und in der Öffentlichkeit so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder andere Geräusche die Nachbarn in den in § 6 Abs. 1 genannten Ruhezeiten stören. Die besonderen Belange der Land- und Forstwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege beauftragten Personen sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt, anfällt oder beißt. Innerhalb der geschlossenen Ortschaften sind Hunde an der Leine zu führen.
- (3) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass das Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Hunde sind von Kinderspielplätzen fernzuhalten. Bei Verunreinigungen ist der Tierhalter und die mit der Führung und Pflege beauftragte Person zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

(4) Das Füttern von wild lebenden Tauben und herrenlosen Katzen ist in öffentlichen Bereichen verboten.

#### § 5 Verunreinigungen

- (1) Straßen und Anlagen dürfen durch Wegwerfen, Ablagern und Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speise-, Obst- und Zigarettenresten oder sonstigen Abfällen nicht verunreinigt werden.
- (2) Es ist verboten, die in den Straßen und Anlagen sowie auf Plätzen aufgestellten Abfallbehälter zum Beseitigen von Haus-, Küchen- und gewerblichen Abfällen zu benutzen.
- (3) Abfallbehälter aller Art und Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden.
- (4) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.
- (5) Das Waschen von Kraftfahrzeugen, insbesondere das Waschen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Fahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenständen sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf den Straßen und Anlagen sowie auf allen anderen unbefestigten öffentlichen Flächen verboten. Es ist untersagt, Fahrzeuge auf Straßen oder Anlagen zu reparieren. Ausgenommen sind kleine Reparaturen zur Herstellung der Fahrtüchtigkeit.

#### § 6 Ruhestörender Lärm

- (1) Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung 32. BImSchV -, des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der derzeit geltenden Fassung sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigung der Gesundheit und der Erholung zu beachten:
  - a) Sonn- und Feiertage (allgemeine Arbeitsruhe)
  - b) an Werktagen die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr und von 13:00 bis 14:00 Uhr
  - c) In der Ortschaft Friedensau der Stadt Möckern gilt folgende Regelung für Ruhezeiten:
    - 1. Sonnabend und Feiertage ganztags
    - 2. Freitags ab Eintritt der Dunkelheit
    - 3. an anderen Tagen die Zeit
      - von 13:00 bis 14:00 Uhr
      - von 22:00 bis 06:00 Uhr

Die weitergehenden Vorschriften im Gesetz über den Sonn- und Feiertag des Landes Sachsen-Anhalt (FeiertG LSA) vom 25.08.2004 (GVBI. LSA S. 538), in der zurzeit geltenden Fassung, wonach an Sonn- und Feiertagen ruhestörende Arbeiten nicht zulässig sind, bleiben hiervon unberührt. Ebenfalls unberührt bleiben das Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.08.2002 8BGBI. I S. 3478) und die hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

- (2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu diesen Tätigkeiten und Veranstaltungen zählen insbesondere:
  - a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, die nicht unter die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV - fallen, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen sowie Pumpen,
  - b) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, Hämmern und Holzhacken, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (3) Das Verbot des Abs. 2 gilt nicht:

- a) für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen und
- b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Abs. 1 beachtet werden.
- (4) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausprobieren und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren verboten.
- (5) Innerhalb der Ruhezeit dürfen Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

### § 7 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Traditions-, Lager- und anderen offenen Feuern einschließlich Flämmen ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Möckern. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder des sonst Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen, nach denen offenes Feuer gestattet oder verboten ist, wie § 8 Feld- und Forstordnungsgesetz vom 16. April 1997 (GVBI. LSA S. 476), in der zurzeit gelten Fassung, bleiben unberührt.
- (2) Ausgenommen von offenen Feuern sind mobile oder stationäre Grillgeräte und -anlagen sowie Feuerungsanlagen (Feuerkörbe, Feuerschalen) im Durchmesser bis 2,00 m.
- (3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

#### § 8 Eisflächen

- (1) Das Betreten und Befahren von Eisflächen aller Gewässer, im Gebiet der Stadt Möckern, ist verboten. Eine Ausnahme (Freigabe) wird durch den Bürgermeister der Stadt Möckern ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Löcher in die Eisdecke der Gewässer dürfen nur im Zwecke der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischereirechts sowie zur Löschwasserentnahme geschlagen oder gebohrt werden.

#### § 9 Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder die sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Möckern festgesetzten Hausnummer zu versehen, zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung. Den Eigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungsbauberechtigte) gleich.
- (2) Bei einer neuen Nummerierung ist zur besseren Orientierung die alte Nummer neben der neuen Nummer für die Dauer von einem Jahr zu belassen. Sie ist in rot so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die alte Nummer zu entfernen.
- (3) Soweit es zum leichteren Auffinden von Grundstücken erforderlich ist, kann die Stadt Möckern verlangen, dass von den Eigentümern Hinweisschilder mit zusammengefassten Angaben von Hausnummern angebracht werden.
- (4) Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer an der zur Straße liegenden Gebäudeseite anzubringen und zwar an der dem Zugang nächstliegenden Gebäudeecke. Ist bei Grundstücken mit Vorgärten das Nummernschild von der Straße aus nicht erkennbar, dann ist die Hausnummer an dem Eingang zum Grundstück anzubringen, der an der Straße liegt.
- (5) Befinden sich auf dem Grundstück Hinter- und Seitengebäude, so sind die Hausnummern an den einzelnen Gebäuden (Eingängen) und außerdem an dem Zugang von der Straße anzubringen.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen- Anhalt (SOG LSA) handelt, wer als Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
  - § 2 (1) Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
  - § 2 (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von 2,50 m über den Erdboden anbringt,
  - § 2 (3) frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht.
  - § 2 (4) Kellerschächte und Luken nicht ständig unfallsicher abdeckt und bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
  - § 2 (5) Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeichenanlagen und Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert
  - § 3 (1) durch Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt,
  - § 3 (2) Hecken, Sträucher und Bäume nicht so beschneidet, dass sie nicht in den Straßenraum hineinragen,
  - § 4 (1) Haustiere und andere Tiere nicht so hält und führt, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird und nicht verhindert, dass Tiere durch lang andauerndes Bellen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den in § 6 Abs. 1 genannten Ruhezeiten stören,
  - § 4 (2) nicht verhindert, dass Tiere auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen sowie Personen oder Tiere anspringen, anfallen oder beißen, innerhalb der geschlossenen Ortschaft Hunde nicht an der Leine führt,
  - § 4 (3) zulässt, dass Tiere Straßen und Anlagen verunreinigen und Hunde nicht von Kinderspielplätzen fern hält,
  - § 4 (4) wild lebende Tauben und herrenlose Katzen füttert,
  - § 5 (1) Straßen oder Anlagen durch Wegwerfen, Ablagern oder Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speise-, Obst- und Zigarettenresten oder sonstigen Abfällen verunreinigt,
  - § 5 (2) Abfallbehälter zweckwidrig benutzt,
  - § 5 (3) die dort genannten Behälter durchsucht oder aus ihnen Gegenstände entnimmt oder verstreut,
  - § 5 (4) Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die für ihre Aufnahme bestimmten Behälter stellt,
  - § 5 (5) Kraftfahrzeuge auf Straßen, in Anlagen oder anderen unbefestigten öffentlichen Flächen wäscht, Motoren wäscht oder absprüht, Ölwechsel oder Reparaturen vornimmt,
  - § 6 (2) während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt, ohne nach § 6 (3) privilegiert zu sein,

- § 6 (4) bei der Benutzung oder dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbares Geräusch unterbleibt,
- § 6 (5) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die unbeteiligte Personen stört,
- § 7 (1) Traditions-, Lager- und andere Feuer anlegt, unterhält oder flämmt,
- § 7 (2) zugelassene Feuer nicht dauernd beaufsichtigt und ablöscht,
- § 8 (1) die Eisfläche aller Gewässer, im Gebiet der Stadt Möckern, betritt oder befährt,
- § 8 (2) Löcher in die Eisdecke der Gewässer schlägt oder bohrt, ohne berechtigt zu sein,
- § 9 (1) als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert.
- § 9 (2) u. (3) die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummer nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt,
- die Hausnummer nicht straßenseitig oder am, an der Straße liegenden, Eingang zum § 9 (4) Grundstück anbringt,
- § 9 (5) die Hausnummer nicht an den einzelnen Gebäuden (Eingängen) und außerdem nicht dem Zugang von der Straße anbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

#### § 11 Ausnahmen

Die Stadt Möckern kann in begründeten Einzelfällen, auf schriftlichen Antrag, Ausnahmen von den Ge- und Verboten dieser Verordnung zulassen, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht. Eine solche Ausnahmegenehmigung bedarf in jedem Fall der Schriftform. Sie kann mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

#### § 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.
- (2) Sie tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.
- (3) Mit In-Kraft-Treten der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Möckern tritt folgende Verordnung außer Kraft:
  - Gefahrenabwehrverordnung der VGem Möckern-Loburg-Fläming vom 04.12.2008.

Möckern, 27.09.2012

gez. von Holly-Ponientzietz Bürgermeister der Stadt Möckern

Stadt Möckern

#### Satzung

über die Festlegung des Beitragssatzes gemäß § 9 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortschaft Zeppernick für die Abrechnungseinheit 3 – Dalchau

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05. Okt. 1993 (GVBI. LSA S. 568), in der derzeitig gültigen Fassung, i. V. m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dez. 1996 (GVBI. S. 405), in der derzeitig gültigen Fassung, i. V. m. § 9 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen der Ortschaft Zeppernick vom 25. Nov. 2008 beschließt der Stadtrat Möckern folgende Satzung:

## § 1 Beitragssatz für die Abrechnungseinheit 3 – Dalchau für das Jahr 2008

Für die Abrechnungseinheit 3 – Dalchau wurde für den Investitionszeitraum 2008 ein beitragsfähiger Aufwand in Höhe von 13.761,28 € festgestellt.

Abzüglich des Gemeindeanteils ( = 44,08 %) in Höhe von 6.065,97 € beträgt der umlagefähige Gesamtbetrag 7.695,31 €

Als anrechenbare Flächen wurden 173.631,23 m² ermittelt.

Damit ergibt sich gemäß § 7 der Beitragssatzung für das Jahr 2008 ein Beitragssatz von

0,044320 **€**m².

#### § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Möckern, 27.09.2012

gez. von Holly-Ponientzietz Bürgermeister

177

Stadt Möckern

#### Satzung

über die Festlegung des Beitragssatzes gemäß § 9 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortschaft Zeppernick für die Abrechnungseinheit 3 – Dalchau

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05. Okt. 1993 (GVBI. LSA S. 568), in der derzeitig gültigen Fassung, i. V. m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dez. 1996 (GVBI. S. 405), in der derzeitig gültigen Fassung, i. V. m. § 9 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen der Ortschaft Zeppernick vom 25. Nov. 2008, beschließt der Stadtrat Möckern folgende Satzung:

## § 1 Beitragssatz für die Abrechnungseinheit 3 – Dalchau für das Jahr 2009

Für die Abrechnungseinheit 3 – Dalchau wurde für den Investitionszeitraum 2009 ein beitragsfähiger Aufwand in Höhe von - 225.419,11 €

festgestellt.

Abzüglich des Gemeindeanteils ( = 44,08 %) in Höhe von - 104.467,19 € beträgt der umlagefähige Gesamtbetrag - 120.951,92 €

Als anrechenbare Flächen wurden 173.631,23 m²

ermittelt.

Damit ergibt sich gemäß § 7 der Beitragssatzung für das Jahr 2009 ein Beitragssatz von

- 0,696602 **€**m².

#### § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Möckern, 27.09.2012

gez. von Holly-Ponientzietz Bürgermeister

178

Stadt Möckern

#### Satzung

über die Festlegung des Beitragssatzes gemäß § 9 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortschaft Zeppernick für die Abrechnungseinheit 3 – Dalchau

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05. Okt. 1993 (GVBI. LSA S. 568), in der derzeitig gültigen Fassung, i. V. m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dez. 1996 (GVBI. S. 405), in der derzeitig gültigen Fassung, i. V. m. § 9 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen der Ortschaft Zeppernick vom 25. Nov. 2008 beschließt der Stadtrat Möckern folgende Satzung:

## § 1 Beitragssatz für die Abrechnungseinheit 3 – Dalchau für das Jahr 2010

Für die Abrechnungseinheit 3 –Dalchau wurde für den Investitionszeitraum 2010 ein beitragsfähiger Aufwand in Höhe von 202.619,41 € festgestellt.

Abzüglich des Gemeindeanteils ( = 44,08 %) in Höhe von 90.106,54 € beträgt der umlagefähige Gesamtbetrag 112.512,87 €

Als anrechenbare Flächen wurden 173.631,23 m² ermittelt.

Damit ergibt sich gemäß § 7 der Beitragssatzung für das Jahr 2010 ein Beitragssatz von

0,647999 **€**m².

§ 2 Inkrafttreten Die Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Möckern, 27.09.2012

gez. von Holly-Ponientzietz Bürgermeister

\_\_\_\_\_

179

Stadt Möckern

#### Satzung

über die Festlegung des Beitragssatzes gemäß § 9 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortschaft Zeppernick für die Abrechnungseinheit 3 – Dalchau

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05. Okt. 1993 (GVBI. LSA S. 568), in der derzeitig gültigen Fassung, i.V.m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dez. 1996 (GVBI. S. 405), in der derzeitig gültigen Fassung, i. V. m. § 9 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen der Ortschaft Zeppernick vom 25. Nov. 2008 beschließt der Stadtrat Möckern folgende Satzung:

## § 1 Beitragssatz für die Abrechnungseinheit 3 – Dalchau für das Jahr 2011

Für die Abrechnungseinheit 3 – Dalchau wurde für den Investitionszeitraum 2011 ein beitragsfähiger Aufwand in Höhe von 222.430,18 € festgestellt.

Abzüglich des Gemeindeanteils ( = 44,08 %) in Höhe von 94.842,91 € beträgt der umlagefähige Gesamtbetrag 127.587,27 €

Als anrechenbare Flächen wurden 173.631,23 m² ermittelt.

Damit ergibt sich gemäß § 7 der Beitragssatzung für das Jahr 2011 ein Beitragssatz von

0,734818 **€**m².

#### § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Möckern, 27.09.2012

gez. von Holly-Ponientzietz Bürgermeister

180

Stadt Möckern

#### Satzung

über die Festlegung des Beitragssatzes gemäß § 9 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortschaft Zeppernick für die Abrechnungseinheit 3 – Dalchau Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05. Okt. 1993 (GVBI. LSA S. 568), in der derzeitig gültigen Fassung, i.V.m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dez. 1996 (GVBI. S. 405), in der derzeitig gültigen Fassung, i. V. m. § 9 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen der Ortschaft Zeppernick vom 25. Nov. 2008 beschließt der Stadtrat Möckern folgende Satzung:

## § 1 Beitragssatz für die Abrechnungseinheit 3 – Dalchau für das Jahr 2012

Für die Abrechnungseinheit 3 – Dalchau wurde für den Investitionszeitraum 2012 ein beitragsfähiger Aufwand in Höhe von - 45.547,70 €

festgestellt.

Abzüglich des Gemeindeanteils ( = 44,08 %) in Höhe von - 22.413,54 € beträgt der umlagefähige Gesamtbetrag - 23.134,16 €

Als anrechenbare Flächen wurden 173.631,23 m²

ermittelt.

Damit ergibt sich gemäß § 7 der Beitragssatzung für das Jahr 2012 ein Beitragssatz von

- 0,133237 **€**m<sup>2</sup>.

#### § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Möckern, 27.09.2012

gez. von Holly-Ponientzietz Bürgermeister

#### 2. Amtliche Bekanntmachungen

181

Stadt Gommern Ortschaft Nedlitz

#### Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses der Ortschaft Nedlitz für die Ergänzungswahl des Ortschaftsrates am 27. Januar 2013

Gemäß § 4 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt mache ich die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt.

Vorsitzende: Frau Christine Becker

Stellv. Vorsitzender: Herr Gunnar Hildebrand

Beisitzer: Stellvertreter/in:

Herr Udo Wienbeck
 Frau Christiane Schnelle
 Herr Hartmut Becker
 Frau Carmen Bareither

Nedlitz,, den 17.10.2012

gez. Becker Wahlleiterin

Gemeinde Biederitz

# Bekanntmachung Vorbereitung Aufstellungsverfahren B- Plan 36/ 2012,,Nördliche Erschließung Gewerbegebiet Heyrothsberge/ Königsborn" Durchführung frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB

Die Gemeinde Biederitz plant die Vorbereitung des Aufstellungsverfahrens B- Plan Nr. 36/2012 "Nördliche Erschließung Gewerbegebiet Heyrothsberge / Königsborn" Gemarkung Biederitz.

Geplant sind die nördliche Erweiterung und der Bau einer Erschließungsstraße.

Die Planung dient der Verbesserung der Erschließung des bestehenden Gebietes und einer Erweiterung der Gewerbeflächen.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, findet eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB statt.

Dazu kann der Entwurf der Planung

#### vom 12.11.2012 bis 13.12.2012

während der Dienstzeiten im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Str. 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

gez. Gericke Bürgermeister

183

Gemeinde Biederitz OT Biederitz

#### Bekanntmachung Beschluss Nr. 12/2011 Ergänzung zum Aufstellungsbeschluss B- Plan 22/2005 "Naturfreundeweg" Beschluss Nr. 094-004-2005 gemäß § 2 BauGB

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 31.03.2011 die Ergänzung zum Aufstellungsbeschluss Nr. 094-004-2005 beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 BauGB bekannt gemacht.

Geplant ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO.

Die Planung dient der Errichtung eines Gebäudes für altersgerechtes Wohnen und der Errichtung von Wohnhäusern.

Das Plangebiet befindet sich zwischen der Mühlenstraße und der Lostauer Straße oberhalb des Naturfreundeweges.

gez. Gericke Bürgermeister

Gemeinde Biederitz OT Biederitz

## Bekanntmachung Beschluss Nr. 66/2012 GR Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr.22/2005 "Naturfreundeweg" Gemeinde Biederitz, OT Biederitz

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 11.10.2012 die Auslegung des Bebauungsplanes 22/2005 "Naturfreundeweg" Biederitz OT Biederitz gemäß § 4 Abs.2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet befindet sich zwischen der Lostauer Straße und der Mühlenstraße / Kirschweg nördlich Naturfreundeweg.

Die Planung dient der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes. Geplant ist die Errichtung von Wohnhäusern und einer Einrichtung für altersgerechtes Wohnen und Pflegen.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes. Dazu liegen der Entwurf des Planes sowie die Begründung mit Umweltbericht und der Artenschutzbeitrag in der Zeit

#### vom 12.11.2012 bis 13.12.2012 während der Dienstzeiten

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplanes, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Gericke Bürgermeister

· ·

#### 185

#### Bekanntmachung der Gemeinde Elbe- Parey

Naturschutzgbiet (NSG) "Elbaue Jerichow", Landkreise Börde, Jerichower Land und Stendal – Ausweisung des EU-Vogelschutzgebietes "Elbaue Jerichow" und der FFH-Gebiete "Elbaue Werben und Alte Elbe Kannenberg", "Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen", Elbaue bei Bertingen", "Elbaue südlich Rogätz mit Ohremündung" und "Elbaue bei Bertingen", "Elbaue zwischen Derben und Schönhausen" als Naturschutzgebiet (NSG)

Der Verordnungsentwurf zur Unterschutzstellung des Naturchutzgebietes, einschließlich der dazugehörigen Karten liegen in der Zeit vom

#### 8. November bis 14. Dezember 2012

in der Gemeinde Elbe – Parey, 39317 Elbe-Parey / OT Parey E.-Thälmann-Str.15 während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Dienstag von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr Donnerstag von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Freitag von 9:00 Uhr – 12:00

Zur gleichen Zeit liegt der Verordnungsentwurf einschließlich der dazugehörigen Karten zu jedermanns Einsicht bei der Oberen Naturschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes Halle, Dessauer Straße 70 in 06118 Halle (Saale), Zimmer 43, öffentlich zu nachfolgenden Zeiten aus:

Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr sowie

Freitag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr

Innerhalb der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Verordnungsentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Elbe- Parey, den 20.10.2012

gez. Zunder

Stellv. Bürgermeister

\_\_\_\_\_

186

Stadt Möckern

#### Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Möckern hat auf seiner Sitzung am 27.09.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Stadt Möckern Der Stadtrat

Beschluss Nr.: SR 248 (27-09) 2012

der Sitzung des Stadtrates vom 27.09.2012

Beschlussgegenstand:

Entwidmung des Friedhofes Padegrim

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Möckern beschließt die Entwidmung des Friedhofs Padegrim.

Der auf dem Grundstück Gemarkung Loburg, Flur 24, Flurstück 172/6 liegende (geschlossene) Friedhof der Ortschaft Loburg wird gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Möckern (Friedhofssatzung) entwidmet.

Die Entwidmung soll nach dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land in Kraft treten.

Abstimmungsergebnis: Anzahl der Stadträte: 36

anwesende Stadträte: 25
Ja-Stimmen: 25
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

gez. von Holly-Ponientzietz

(Siegel) gez. Blumhagel

Bürgermeister

1. Stellly. d. Vors. d. Stadtrates

Stadt Möckern

#### Öffentliche Bekanntmachung - Beschluss OR Nr. 23 (02-04) 2012

Es ist beabsichtigt, den Friedhof in der Ortschaft Theeßen, OT Räckendorf gemäß § 3 Absatz 1 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Möckern (Friedhofssatzung) zum **31.12.2012** zu schließen.

gez. von Holly Bürgermeister der Stadt Möckern

#### 188

#### Bekanntmachung der Stadt Jerichow

Auslegung des Verordnungsentwurfes im Rahmen des NSG-Ausweisungsverfahrens: Naturschutzgebiet "Elbaue Jerichow" in den Landkreisen Stendal, Bördekreis, Jerichower Land

Das Referat Naturschutz, Landschaftspflege des Landesverwaltungsamtes führt das Verfahren zum Erlass der genannten Verordnung durch.

Der Verordnungsentwurf zur Unterschutzstellung des Vogelschutzgebietes "Elbaue Jerichow" sowie der zugeordneten FFH-Gebiete "Elbaue Werben und Alte Elbe Kannenberg", "Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen", "Elbaue bei Bertingen", "Elbaue südlich Rogätz mit Ohremündung" und "Elbaue zwischen Derben und Schönhausen" als NSG einschließlich der dazugehörigen Karten wird vom 08.11.2012 bis zum 08.12.2012 während der Dienststunden in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow in der Zeit

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 9 – 12 Uhr
Dienstag 13 – 18 Uhr
Mittwoch nach Vereinbarung
Donnerstag 13 – 15 Uhr

im Bauamt der Stadt Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, 39319 Jerichow zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Es wird weiterhin in diesem Zeitraum während der Dienststunden der Oberen Naturschutzbehörde Montag bis Donnerstag 8 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 15.30 Uhr sowie Freitag 8 Uhr bis 12 Uhr

in der Oberen Naturschutzbehörde des

Landesverwaltungsamtes Halle, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale)

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Während der Auslegungszeit kann jedermann bei der Stadt Jerichow oder der Oberen Naturschutzbehörde Bedenken und Anregungen vorbringen.

Die Bedenken und Anregungen werden schriftlich oder mündlich zur Niederschrift entgegen genommen.

Jerichow, den 26.10.2012

gez. Bothe Bürgermeister

#### D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

189

Wohnungsgesellschaft mbH Gommern

## Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Wohnungs GmbH Gommern für das Geschäftsjahr 2011

 Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung Nr. 03/ 2012 vom 10. Oktober 2012 wird der von der Wirtschaftsprüferin Frau Könnecker, Alfeld am 16. Mai 2012 testierte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 mit einem Jahresfehlbetrag von 195.714,99 EUR festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 195.714,99 EUR wird gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung Nr. 04/ 2012 vom 10. Oktober 2012 auf neue Rechnung vorgetragen. Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung werden gemäß Beschlüsse der Gesellschafterversammlung Nr. 02/ 2012 und 05/ 2012 vom 10. Oktober 2012 Entlastung erteilt.

2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Wohnungsgesellschaft mbH Gommern, Gommern für das Geschäftsjahr 2011 gemäß den Anlagen 1.1 bis 1.4 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohnungsgesellschaft mbH Gommern, Gommern, für das zum 31. Dezember 2011 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten

Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanzund Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt

insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist insbesondere im Abschnitt 5 dargestellt, dass der Fortbestand der Gesellschaft aufgrund angespannter Liquidität bedroht und nur bei Bereitstellung zusätzlicher liquider Mittel durch die Gesellschafterin gesichert ist.

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2011 der Wohnungsgesellschaft mbH Gommern, Gommern haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Alfeld, 16. Mai 2012

K + L Wirtschaftsprüfung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

gez. Könnecker Wirtschaftsprüferin

3. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2011 und der Lagebericht werden gemäß § 175 Absatz 1 Ziffer 1 b der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der jeweils geltenden Fassung in der Zeit vom 01. November 2012 bis 09. November 2012 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Wohnungsgesellschaft mbH Gommern, Albert-Schweitzer-Str. 12 a öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 11. Oktober 2012

gez. Meyer Geschäftsführerin

190

Landesverwaltungsamt Referat Naturschutz und Landschaftspflege

#### Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes zur Unterschutzstellung des Naturschutzgebietes (NSG) "Elbaue Jerichow", Landkreis Börde, Jerichower Land und Stendal – Ausweisung des EU- Vogelschutzgebietes "Elbaue Jerichow" und der FFH- Gebiete "Elbaue Werben und Alte Elbe Kannenberg", "Elbaue südlich Rogätz mit Ohrenmündung" und "Elbaue zwischen Derben und Schönhausen" als Naturschutzgebiet (NSG)

Durch Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt wurde das Landesverwaltungsamt in Abstimmung mit weiteren Fachministerien aufgefordert, das vorgenannte NSG- Neuverordnungsverfahren für das o.g. Gebiet zu führen.

Dies resultiert neben der Schutzwürdigkeit und – Bedürftigkeit des Gebietes aus der Verpflichtung zur nationalrechtlichen Sicherung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000, insbesondere aufgrund der Erfordernisse von Fauna- Flora- Habitat- Richtlinie (FFH- Richtlinie) und Vogelschutz- Richtlinie (VSchRL) der EU.

Der Verordnungsentwurf zur Unterstellung des Naturschutzgebietes, einschließlich der dazugehörigen Karten liegt

vom 12.11.2012 - 13.12.2012

im Fachbereich 2 der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Zeitgleich ist der Verordnungsentwurf bei der oberen Naturschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes Halle (Dessauer Straße 70 in 06118 Halle (Saale), Zimmer 43)

zu folgenden Dienstzeiten:

Mo- Do 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr

Fr 8:00 Uhr – 12:00 Uhr

einzusehen.

#### 191

#### Bekanntmachung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010 der Pareyer Wohnungsbaugesellschaft mbH wurden am 01.07.2011 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Gesellschafter, Gemeinde Elbe-Parey, Stadt Jerichow, Stadt Genthin und die Stadt Möckern haben nachfolgend in ihrer Sitzung am 15.11.2011 wie folgt beschlossen:

- 1. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2010 wird festgestellt.
- 2. Der Bilanzverlust wird aus den anderen Gewinnrücklagen entnommen.
- 3. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat werden entlastet.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010 liegen in der Zeit

vom 01.11.2012 bis 09.11.2012

zur Einsichtnahme in der Außenstelle der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 17.10.2012

gez. Bothe Bürgermeister Stadt Jerichow

192

PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH Marientränke 35 39288 Burg Telefon (03921) 9 33 50

Bekanntmachung gemäß § 76 LKO LSA i.V.m. § 175 Abs. 1 Ziffer 1 b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2011 der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2011

Die Gesellschafterversammlung der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH hat am 10.07.2012 den Jahresabschluss 2011 mit einer Bilanzsumme von Euro 3.190.555,95 festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses 2011 durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 03.12.2012 bis 06.12.2012 und vom 10.12.2012 bis 12.12.2012 in der Zeit von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführung in den Geschäftsräumen der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH in Burg, Marientränke 35, zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Geschäftsführung

#### 193

PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH Friedensstraße 75 39307 Genthin Telefon (03933) 823431

#### Bekanntmachung gemäß § 76 LKO LSA i.V.m. § 175 Abs. 1 Ziffer 1 b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2011 der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2011

Die Gesellschafterversammlung der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH hat am 10.07.2012 den Jahresabschluss 2011 mit einer Bilanzsumme von Euro 1.581.382,21 festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses 2011 durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 03.12.2012 bis 06.12.2012 und vom 10.12.2012 bis 12.12.2012 in der Zeit von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführung in den Geschäftsräumen der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH in Burg, Marientränke 35, zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Geschäftsführung

194

NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH Marientränke 35 39288 Burg Telefon (03921) 93590

#### Bekanntmachung gemäß § 76 LKO LSA i.V.m. § 175 Abs. 1 Ziffer 1 b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2011 der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2011

Der Aufsichtsrat der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH hat am 09.07.2012 den Jahresabschluss 2011 mit einer Bilanzsumme von Euro 2.380.632,60 und einem Jahresüberschuss von Euro 125.306,64 festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von Euro 125.306,64 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 03.12.2012 bis 06.12.2012 und vom 10.12.2012 bis 12.12.2012 in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführung in den Geschäftsräumen der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH in Burg, Marientränke 35, zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Geschäftsführung

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land

PF 1131 39281 Burg Redaktion:

Landkreis Jerichower Land

Kreistagsbüro

39288 Burg, Bahnhofstr. 9 Telefon: 03921 949-1701 Telefax: 03921 949-9502

E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de

Internet: www.lkjl.de

Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (<a href="www.lkjl.de">www.lkjl.de</a>) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.